

Einladung zur Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses Nr. 4/2014  
am Donnerstag, 27.11.2014, 17.00 Uhr,  
kleiner Stadtsaal  
Kaiserstraße 120  
58300 Wetter (Ruhr)

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Einwohneranfragen
2. Tätigkeitsbericht 2013 der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des GVS
3. Jahresbericht 2013 des AWO-Beratungszentrums für Suchtfragen und Suchtprävention ViA
4. Förderung von Projekten im Rahmen der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendgruppenarbeit durch den Fachdienst Jugend der Stadt Wetter (Ruhr)  
hier: Anträge  
Drucksachen-Nr. 2014153
5. Kindertagespflege  
Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) zur Förderung der Kindertagespflege  
Drucksachen-Nr.: 2014154  
-Vorlage wird nachgereicht -
6. Fortschreibung des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans für den Zeitraum  
01.01.2015 – 2019  
Drucksachen-Nr.: 2014158
7. Mitteilungen
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihre Vertreterin bzw. Ihren Vertreter und ggf. den Fachdienst Jugend (Tel.: 840-350 oder 840-301) zu benachrichtigen.

Dieser Einladung sind beigefügt:

- Tätigkeitsbericht 2013 der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des GVS
- Jahresbericht 2013 des AWO-Beratungszentrums für Suchtfragen und Suchtprävention ViA

Fröhning  
Vorsitzender

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG

DRUCKSACHE-NR: 2014153

FB/FD : Fachdienst Jugend

Verfasser/in: Frau Lajic

Datum: 11.11.2014

---

Beratung und Beschluss

R A T

am:

Hauptausschuss

am:

Jugendhilfeausschuss  
(Fachausschuss)

am: 27.11.2014

---

**Betreff:**

**Förderung von Projekten im Rahmen der Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendgruppenarbeit  
hier: Anträge**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, dass Projekt „AVU Umweltcamp 2015 der JGS Wengern/Esborn“ des TuS Esborn 02/21 e.V. für JGS Wengern/Esborn sowie das Projekt „Schau mal über deinen Teller- rand – wie Freunde in aller Welt essen“ des Deutschen Kinderschutzbundes Wetter (Ruhr) e. V. – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in 2015 – mit jeweils maximal 500,00 Euro zu fördern.

**Begründung:**

Folgende Projektanträge (siehe Anlagen) sind bis zur Antragsfrist 01.11.2014 beim Fachdienst Jugend eingegangen:

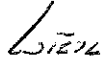
-TuS Esborn 02/21 e.V. für JSG Wengern/Esborn  
„AVU Umweltcamp 2015 der JSG Wengern/Esborn“  
Zeitraum: 2015  
max. Zuschussbedarf: 2.260,00 Euro

-Deutscher Kinderschutzbund Wetter (Ruhr)  
„Schau mal über deinen Tellerrand – wie Freunde in aller Welt essen“  
Zeitraum: 2015  
max. Zuschussbedarf: 880,00 Euro.

...

Im Projektförderbereich „Ferienmaßnahmen vor Ort“ stehen insgesamt 2.000,00 € für die Oster-, Sommer- und Herbstferien zur Verfügung. Es wird vorgeschlagen, die o. g. Projekte des Tus Esborn 02/21 e.V. für JSG Wengern/Esborn und des Deutschen Kinderschutzbundes Wetter (Ruhr) e.V. mit maximal 500,00,- Euro zu fördern.

Bei zusätzlicher Förderung durch Dritte reduziert sich die bewilligte Zuschusshöhe entsprechend.

LIEB

## Haushaltsauswirkungen

### Konsumtiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:  ja  nein

	pro Jahr Ergebnisrechnung	pro Jahr Finanzrechnung
Steuern und ähnliche Abgaben		
Zuwendungen und allg. Umlagen	1.000,00 Euro	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
Privatrechtliche Leistungsentgelte		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige Erträge		
<b>Summe Ertrag</b>		
Personalaufwand		
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		
Abschreibungen		
Transferaufwendungen		
Sonstiger Aufwand		
<b>Summe Aufwand</b>		
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		
<b>Ertrag - Aufwand</b>		

Betroffene/s Produkte: 06.02.01.

Bemerkung:

### Investiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:  ja  nein

<b>Einzahlung/Auszahlung</b>	<b>einmalig</b>
Kostenbeiträge Dritter	
Zuwendungen	
Sonstige Einzahlungen	
<b>Summe Einzahlungen</b>	
Auszahlungen	
Saldo aus Investitionstätigkeit	
<b>Einzahlung - Auszahlung</b>	

<b>Ertrag/Aufwand in den Folgejahren</b>	<b>einmalig</b>
Auflösung der Zuwendung	
Sonstige Erträge	
<b>Summe Ertrag</b>	
Personalaufwand	
Aufwand für Sach- und Dienstleistung	
Abschreibung	
Sonstiger Aufwand	
<b>Summe Aufwand</b>	
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	
<b>Ertrag - Aufwand</b>	

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: 2014158

FB/FD : 3/2  
Verfasser/in: Frau Forke  
Datum: 12.11.2014

---

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/> R A T	am: 16.12.2014
	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	am:
	<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss (Fachausschuss)	am: 27.11.2014

---

**Betreff:**

Fortschreibung des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans für den Zeitraum 01.01.2015 - 2019

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Gültigkeitszeitraum des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans (2010 – 2014) um ein Haushaltsjahr bis zum 31.12.2015 zu verlängern.

**Begründung:**

Planmäßig steht im Jahr 2014 die Fortschreibung des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans an, der bis zum 31.12.2014 die finanzielle Förderung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit verbindlich vorgibt. Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW regelt, dass Kommunale Kinder- und Jugendförderpläne für jeweils eine Wahlperiode aufzustellen sind, d. h. die Fortschreibung wird sich auf die Haushaltsjahre 2015 – 2019 beziehen. Grundlage für die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist die kommunale Jugendhilfeplanung. Im Förderplan werden die wesentlichen Ziele, geplanten Maßnahmen, Qualitätskriterien sowie der Umfang des finanziellen Budgets der örtlichen Kinder- und Jugendförderung dargestellt und verbindlich festgeschrieben. Dadurch soll für alle Beteiligten mehr Planungssicherheit entstehen.

Aktuell zeigt sich, dass bedingt durch die auf den 25. Mai vorgezogenen Kommunalwahlen in NRW und die Neukonstituierung der politischen Entscheidungsträger (Rat/Fachausschüsse) zeitliche Verzögerungen in der Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Kommunalen Förderplans unvermeidbar waren.

Es wird empfohlen, die Laufzeit des derzeit geltenden Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans um ein Jahr bis zum 31.12.2015 zu verlängern.

*12/14*

**Haushaltsauswirkungen**

Konsumtiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:  ja  nein

	pro Jahr Ergebnisrechnung	pro Jahr Finanzrechnung
Steuern und ähnliche Abgaben		
Zuwendungen und allg. Umlagen		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
Privatrechtliche Leistungsentgelte		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige Erträge		
<b>Summe Ertrag</b>		
Personalaufwand		
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		
Abschreibungen		
Transferaufwendungen		
Sonstiger Aufwand		
<b>Summe Aufwand</b>		
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		
<b>Ertrag - Aufwand</b>		

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

Bindung für ein weiteres Haushaltsjahr.

Investiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:  ja  nein

<b>Einzahlung/Auszahlung</b>	<b>einmalig</b>
Kostenbeiträge Dritter	
Zuwendungen	
Sonstige Einzahlungen	
<b>Summe Einzahlungen</b>	
Auszahlungen	
Saldo aus Investitionstätigkeit	
<b>Einzahlung - Auszahlung</b>	

<b>Ertrag/Aufwand in den Folgejahren</b>	<b>einmalig</b>
Auflösung der Zuwendung	
Sonstige Erträge	
<b>Summe Ertrag</b>	
Personalaufwand	
Aufwand für Sach- und Dienstleistung	
Abschreibung	
Sonstiger Aufwand	
<b>Summe Aufwand</b>	
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	
<b>Ertrag - Aufwand</b>	

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

Bindung für ein weiteres Haushaltsjahr.

Stadtverwaltung • Postfach 146 • 58287 Wetter (Ruhr)

An die  
Mitglieder des  
Jugendhilfeausschusses  
und Rates der  
Stadt Wetter (Ruhr)

## Fachdienst Jugend

Bornstr. 2, 58300 Wetter (Ruhr)

Auskunft: Frau Susanne Auschner

Zimmer: 63

☎ 02335 840350

Fax: 02335 84084350

E-Mail: susanne.auschner@stadt-wetter.de

Mein Zeichen: FD 3/2 -Au

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

**Wetter (Ruhr), 21.11.2014**

## Sitzungsvorlage „Kindertagespflege“

**hier: Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) zur Förderung der Kindertagespflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Sitzungsvorlage Nr. 2014154.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Wiese

### Zentrale

Kaiserslr. 170  
58300 Wetter (Ruhr)  
☎ 02335 8400  
Fax 02335 840111  
www.stadt-wetter.de  
stadtverwaltung@stadt-wetter.de

### Sprechzeiten

montags - freitags 08:00 - 12:00 Uhr  
montags 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags 14:00 - 17:00 Uhr

### Bankverbindungen

Stadtparkasse Wetter (Ruhr)	
IBAN DE10452514800000000075	BIC WELADED1WET
Commerzbank Wetter (Ruhr)	
IBAN DE52440800500334466600	BIC DRESDEFF440
Volksbank Bochum Witten eG	
IBAN DE47430601297004302200	BIC GENODEM1BOC

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG  
DRUCKSACHE-NR: 2014154

FB/FD : Fachdienst Jugend  
Verfasser/in: Frau Ijob  
Datum: 21.11.2014

---

Beratung und Beschluss	<input type="checkbox"/>	R A T	am:
	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am:
	<input checked="" type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss (Fachausschuss)	am: 27.11.2014

---

**Betreff:**

Kindertagespflege

hier: Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) zur Förderung der Kindertagespflege

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Tagespflegesatz zur Förderung von Kindern in Tagespflege ab 01.01.2015 auf 5,00 Euro und ab 01.08.2015 auf 5,50 Euro pro Stunde für qualifizierte Tagespflegepersonen zu erhöhen. Der damit verbundenen Änderung in den Richtlinien wird zugestimmt.

**Begründung:**

**Einleitung:**

Die regelmäßige Förderung und Betreuung von Kindern in Tagespflege erfolgt inner- oder außerhalb des Haushaltes der Eltern.

Sie soll nach derzeitiger gesetzlicher Grundlage ein gleichrangiges Angebot zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages darstellen.

Im Rahmen der Ausbauziele von Bund, Ländern und Gemeinden soll ein Drittel der neuen Plätze bei Tagespflegepersonen vorgehalten werden. Die Kindertagespflege spielt eine wichtige Rolle zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr aber auch für Kinder unter einem Jahr sowie in der Randzeitenbetreuung. Gemeinsam mit dem Ausbau in den Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, mehr und bessere Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder. Für Eltern besteht die Möglichkeit, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren.

...



### **Gesetzliche Grundlage:**

Der Landtag NRW hat am 17.06.2014 das „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes“ beschlossen. Es ist am 01.08.2014 in Kraft getreten. Es erfolgte u. a. die Ergänzung des § 23 KiBiz Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit (1):

„(...) Soweit die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an Tagespflegepersonen zulassen.“

In § 23 SGB VIII ist die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an diese geregelt. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

### **Aktuelle Richtlinien:**

In den Richtlinien sind die Tagespflegesätze festgelegt. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2013 beschlossen, die Höhe des Tagespflegegeldes von 4,20 Euro auf 4,50 Euro pro Stunde ab 01.01.2014 für jede qualifizierte Tagespflegeperson festzusetzen. Die aktuellen Richtlinien sind als Anlage beigefügt.

### **Zielsetzung einer leistungsgerechten Vergütung:**

Die Umsetzung einer in § 23 Abs. 2 a SGB VIII normierten leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütung trägt entscheidend dazu bei, einen qualitativen und quantitativen Ausbau der Tagespflege zu realisieren. Vor diesem Hintergrund ist auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sehr auf motivierte und engagierte Tagespflegepersonen angewiesen.

In der Regel arbeiten Tagespflegepersonen selbständig und müssen in den meisten Fällen von den Tagespflegegeldern Sozialversicherungsbeiträge abführen und sind steuerpflichtig. Die derzeitige Vergütung und das berufliche Risiko einer Selbstständigkeit tragen nicht zu einer Kontinuität und Nachhaltigkeit in diesem Bereich bei.

Kindertagespflege ist eine besonders familiennahe und flexible Betreuungsform. Es gibt große Ausbaupotentiale in der Kindertagespflege. Es ist daher dringend erforderlich, Tagespflegepersonen verstärkt zu fördern und diese Profession aufzuwerten. Nur so kann sich das angestrebte Berufsbild „Tagespflegeperson“, wie gewünscht entwickeln.

Eine leistungsorientierte Vergütung muss vor allem in ihrer Höhe, aber auch in der konkreten Ausgestaltung so ausgelegt sein, dass es für Tagespflegepersonen attraktiv ist, diese Tätigkeit auch langfristig auszuüben und dass neue Tagespflegepersonen angeworben werden können. Nur so kann die Tagespflege im System der Kinderbetreuung dauerhaft eingebettet werden und somit einen wichtigen Beitrag leisten, Betreuungsplätze für Kinder bereit zu stellen.

### **Kreiseinheitliche Ausgestaltung der Kindertagespflege:**

In der Sitzung der Jugendamtsleitungen des EN-Kreises am 23.05.2014 wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Vorbehaltlich haushaltsrechtlicher Überlegungen soll ein möglichst kreiseinheitliches Stundenentgelt von 5,00 Euro bzw. 5,50 Euro für qualifiziertes Tagespflegepersonal gezahlt werden.“

### **Aktueller Stand der kreiseinheitlichen Umsetzung:**

- Sprockhövel ab 01.08.2014 Erhöhung auf 5,50 Euro beschlossen
- Witten ab 01.01.2015 Erhöhung auf 5,50 Euro beschlossen
- Herdecke ab 01.01.2015 Erhöhung auf 5,00 bzw. 5,50 Euro beschlossen
- Gevelsberg ab 01.01.2015 Erhöhung auf 5,50 Euro beschlossen
- Ennepetal ab 01.01.2015 Erhöhung auf 5,50 Euro beschlossen
- Hattingen ab 01.01.2015 Erhöhung auf 5,00 bzw. 5,50 Euro noch in Beratung
- Schwelm ab 01.08.2015 Erhöhung auf 5,00 bzw. 5,50 Euro noch in Beratung.

**Fazit:**

Für den weiteren notwendigen Ausbau der Kindertagespflege in Wetter (Ruhr) soll daher ab dem 01.01.2015 ein Stundenentgelt von 5,00 Euro und ab 01.08.2015 ein Entgelt von 5,50 Euro für qualifizierte Tagespflegepersonen festgelegt werden.

Die Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) über die Förderung der Kindertagespflege sind entsprechend anzupassen.

*L. W. W.*

## Haushaltsauswirkungen

### Konsumtiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:  ja  nein

	pro Jahr Ergebnisrechnung	pro Jahr Finanzrechnung
Steuern und ähnliche Abgaben		
Zuwendungen und allg. Umlagen		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
Privatrechtliche Leistungsentgelte		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige Erträge		
<b>Summe Ertrag</b>		
Personalaufwand		
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	ca. 15.000 - 20.000 Euro	
Abschreibungen		
Transferaufwendungen		
Sonstiger Aufwand		
<b>Summe Aufwand</b>		
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		
<b>Ertrag - Aufwand</b>		

Betroffene/s Produkte: 06.01.03

Bemerkung:

### Investiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:  ja  nein

<b>Einzahlung/Auszahlung</b>	<b>einmalig</b>
Kostenbeiträge Dritter	
Zuwendungen	
Sonstige Einzahlungen	
<b>Summe Einzahlungen</b>	
Auszahlungen	
Saldo aus Investitionstätigkeit	
<b>Einzahlung - Auszahlung</b>	

<b>Ertrag/Aufwand in den Folgejahren</b>	<b>einmalig</b>
Auflösung der Zuwendung	
Sonstige Erträge	
<b>Summe Ertrag</b>	
Personalaufwand	
Aufwand für Sach- und Dienstleistung	
Abschreibung	
Sonstiger Aufwand	
<b>Summe Aufwand</b>	
<b>Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	
<b>Ertrag - Aufwand</b>	

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

# **Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) über die Förderung der Kindertagespflege**

## **I. Kindertagespflege**

Die Förderung von Kindern in der Tagespflege wird gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) als eigenständiges oder ergänzendes Bildungs- und Betreuungsangebot der Jugendhilfe - neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen - vorgehalten.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

## **II. Anspruchsberechtigung**

1. Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet sein und den Anspruch des Kindes auf Bildung und Betreuung sicherstellen.
2. Anspruch auf die Förderung in Kindertagespflege haben Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  - a) deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
    - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder
    - sich in einer Schul-/Hochschulausbildung bzw. zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung befinden oder
    - an Maßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben befinden oder
  - b) für die ohne die Tagespflege eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht möglich ist.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Punkt II Nr. 2 a gilt nicht für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

3. Der Betreuungsumfang wird grundsätzlich nach Prüfung durch die Fachberatung festgelegt.
4. Die Förderung des Tagespflegeverhältnisses kann frühestens ab Antragstellung erfolgen. Der Antrag ist durch die mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten schriftlich beim Fachdienst Jugend zu stellen. Eine Bearbeitung des Antrags kann erst nach Vorlage der kompletten anspruchsbegründenden Unterlagen erfolgen.
5. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Durch die Bewilligung wird der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit mit den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson schriftlich geregelt.
6. Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, sollen vorrangig die Angebote von Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

7. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter sollen vorrangig schulbezogene Betreuungsangebote genutzt werden; Ausnahmeregelungen sind besonders zu begründen.
8. Kindertagespflege kommt ergänzend in Betracht, wenn z. B. die Öffnungszeiten der entsprechenden Einrichtungen die notwendigen Betreuungszeiten nicht abdecken können (z.B. Randzeitenbetreuung).

### III. Fördervoraussetzungen

1. Die Kindertagespflege erfolgt durch geeignete, in der Regel qualifizierte Tagespflegepersonen. Dies bedeutet eine erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang – Grund- und Aufbaukurs – nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Daneben sind auch andere Qualifizierungskonzepte geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des DJI-Konzeptes beinhalten und in etwa dessen Inhalte und Umfang (160 Unterrichtsstunden) aufweisen.

Eine nachgewiesene pädagogische Ausbildung führt zur Qualifikation, wenn

- der Abschluss und/oder die laufende Berufstätigkeit in diesem Bereich nicht länger als 5 Jahre zurückliegen oder
- eine laufende Praxiserfahrung mit Kindern nachgewiesen wird

**und**

- Nachweise über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind vorliegen. Zusätzlich soll ein Lehrgang im Umfang von 80 Stunden zu spezifischen Fragen der Kindertagespflege (siehe DJI-Curriculum) erfolgreich absolviert werden.

2. Tagespflegepersonen ohne pädagogische Voraussetzungen des Punktes III.1 sollen für die **Randzeitenbetreuung** an einer Basisqualifikation teilnehmen (Einführungskurs Kindertagespflege, rechtliche und finanzielle Fragen, die Verpflichtung der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind).
3. Die Eignungsüberprüfung der Tagespflegepersonen erfolgt durch den Fachdienst Jugend.
4. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Pflegeerlaubnis erteilt die Stadt Wetter (Ruhr) als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.  
Bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen müssen die Kriterien nach KiBiz § 4 Absatz 2 erfüllt werden. Die Erlaubnis ist schriftlich beim Fachdienst Jugend zu beantragen und sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Die Tagespflegeperson muss sich verpflichten, regelmäßig an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

### IV. Umfang der Förderung (Betreuungsumfang)

1. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem im Einzelfall notwendigen Bedarf. Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes in angemessener Weise zu berücksichtigen.
2. Für die Tagespflege gelten in der Regel Betreuungszeiten zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

3. Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflegestelle betreut, wird die Betreuungszeit außerhalb der Zeiten nach Ziffer 2 mit einem Faktor von 50 % berücksichtigt.
4. Für eine Eingewöhnungsphase werden im Regelfall vor Beginn der Tagespflege maximal 40 Stunden gewährt.
5. Ein Kostenbeitrag wird erst ab dem ersten Tag der Tagespflege erhoben.

## V. **Finanzielle Förderung und Zahlungsweise**

1. Für die vereinbarte Betreuungszeit wird ein monatliches Tagespflegegeld gemäß Anlage 1 gezahlt.  
Hierzu wird das wöchentliche Tagespflegegeld auf 52 Wochen hochgerechnet und auf 12 Monatsbeträge umgelegt. Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson wird die Geldleistung maximal bis zum Ende des auf den Beginn der Erkrankung folgenden Kalendermonats weiter gewährt. Die Abweichungen von dem durchschnittlich berechneten Betreuungsumfang sind damit abgegolten.

### **Berechnungsformel:**

$$\text{Monatzahlung} = \frac{\text{Wochenstunden} \times \text{Stundensatz} \times 52 \text{ Wochen}}{12 \text{ Monate}}$$

Im Einzelfall kann eine stundengenaue Abrechnung erfolgen. Im Vertretungsfall wird im Anschluss an die Betreuung stundengenau abgerechnet.

2. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge der Tagespflegepersonen für eine Unfallversicherung werden erstattet.
3. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen
  - o Alterssicherung
  - o Krankenversicherung
  - o Pflegeversicherung
 werden zur Hälfte erstattet.  
Die Aufteilung der Versicherungsbeträge erfolgt nach der Anzahl der belegenden Jugendämter.
4. Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können auf Antrag bei Übernahme eines öffentlich geförderten Betreuungsverhältnisses übernommen werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Fachdienst Jugend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **VI. Ablehnungs-/Ausschlussgründe**

1. Die Leistung ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn Umstände bekannt werden,
  - o nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
  - o die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht,
2. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Befall von Kopfläusen leiden, können von der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung ausgeschlossen werden.

## **VII. Mitteilungspflichten**

1. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dem Jugendhilfeträger rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen.  
Dies gilt vor allem in Bezug auf:
  - o Änderung der Betreuungszeit
  - o Ausfall der Tagespflegeperson
  - o Wohnungswechsel
  - o Aufnahme in Kindertageseinrichtungen oder schulbezogene Betreuungseinrichtungen.
2. Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Tagespflegegeld zurückgefordert werden.

## **VIII. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten - ausgenommen der Erhöhung des Tagespflegegeldes - am 01.08.2013 in Kraft. Die Erhöhung des Kindertagespflegegeldes wird ab 01.01.2014 wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt verlieren die die Kindertagespflege betreffenden Sachverhalte in den Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen in der Jugendhilfe (Stand 28.02.2010) ihre Gültigkeit.

## Anlage 1 der Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) über die Förderung der Kindertagespflege

### Festsetzung des Kindertagespflegegeldes

<b>Tagespflegegeld pro Betreuungsstunde Je Kind</b>			
<b>Betreuung durch eine Tagespflegeperson</b>	<b>Betriebsausgabenpauschale</b>	<b>Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung</b>	<b>Gesamt</b>
<b>mit Qualifikation</b>	1,88 €	2,32 €	<b>aktuell 4,20 €</b>
	2,02 €	2,48 €	<b>ab 01.01.2014 4,50 €</b>
<b>ohne Qualifikation</b>	1,12 €	1,38 €	<b>2,50 €</b>

### Erhöhter Betreuungsbedarf

Bei der Entscheidung eines erhöhten Betreuungsbedarfs des Kindes (z. B. aufgrund von Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation) wird in der Regel der doppelte Erziehungsbeitragssatz gezahlt. Die Entscheidung, ab wann ein erhöhter Betreuungsbedarf anerkannt wird, muss mit externen Stellen, z. B. Sozialer Dienst, Clearing- und Diagnostikstelle, Frühförderstelle und der Fachberatung abgestimmt und nachgewiesen werden.